

Die Rauchmelderpflicht in Österreich – Hintergründe und Fakten

1. Geltungsbereich

In Österreich gibt es eine gesetzliche Rauchmelderpflicht für Wohnhäuser, Wohnungen und wohnungsähnliche Bereiche. Die Ausrüstung mit Rauchwarnmeldern bei Neubauten und umfangreichen Umbauten ist seit 2017 in allen Bundesländern verpflichtend. In Kärnten schließt die Rauchwarnmelderpflicht auch bestehende Wohnbauten mit ein. Diese mussten bis zum 30.06.2013 nachgerüstet werden.

Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestausstattung sieht jeweils mindestens einen unvernetzten Rauchwarnmelder in jedem Aufenthaltsraum - ausgenommen in Küchen - sowie in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, vor.

2. Normen und Richtlinien

Die technischen Anforderungen an Rauchwarnmelder werden in der ÖNORM EN 14604 (Produktnorm) definiert, wohingegen der Einsatzbereich sowie alle Vorgaben für Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung von Rauchwarnmeldern durch die TRVB 122 S (Anwendungsrichtlinie des Österr. Bundesfeuerwehrverbandes) und die OIB-Richtlinie 2 (Gesetz) geregelt werden.

	NORMEN UND RICHTLINIEN		
	OIB-Richtlinie 2	TRVB 122 S 13	ÖNORM EN14604
INSTITUTION	Österreichisches Institut für Bautechnik	Österreichischer Bundesfeuerwehrverband	EU BauPVO (Bauproduktenverordnung)
INHALT	WO müssen Rauchwarnmelder eingebaut werden?	WIE sind Rauchwarnmelder einzubauen?	WELCHE technischen Anforderungen müssen die Rauchwarnmelder erfüllen?
ART DER VORSCHRIFT	GESETZ (Bauordnung der Länder)	ANWENDUNGS- RICHTLINIE	PRODUKTNORM

2.1 OIB-Richtlinie 2 (Brandschutz)

OIB-Richtlinien werden vom Österreichischen Institut für Bautechnik herausgegeben und den Bundesländern zur Verfügung gestellt. Die Länder können die Richtlinien in ihren Bauordnungen für verbindlich erklären, wodurch sie zum Gesetz werden. Darüber, welche welche Fassung gilt, entscheidet jedes Bundesland selbst.

Die OIB-Richtlinie 2 stellt die grundlegenden Anforderungen an den baulichen und den anlagentechnischen Brandschutz von Gebäuden.

2.2 TRVB Richtlinien (TRVB = Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz)

Die TRVB werden vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband erarbeitet und herausgegeben. Sie gelten im ganzen Bundesgebiet. Auch, wenn sie keine „anerkannte

Regel der Technik“ darstellen, können sie privatrechtlich vereinbart und so als Grundlage zur Klärung von Haftungsfragen herangezogen werden.

Die TRVB 122 S aus dem Jahr 2013 legt Mindestanforderungen für die Planung, den Einbau, den Betrieb und die Instandhaltung von Rauchwarnmeldern in Wohnhäusern, Wohnungen, Räumen mit wohnungsähnlicher Nutzung, Beherbergungsbetrieben mit bis zu 30 Gästebetten, Kindergärten etc. fest.

2.3 ÖNORM EN 14604 (Produktnorm)

Die Europäische Produktnorm EN 14604 schreibt die technischen Anforderungen an Rauchwarnmelder sowie gültige Prüfverfahren und zu erfüllende Leistungskriterien vor. Rauchmelder, die in Wohnhäusern, Wohnungen und wohnungsähnlichen Bereichen installiert werden, müssen nach dieser Norm zertifiziert sein.

3. Wo sind Rauchwarnmelder gesetzlich vorgeschrieben und welche Geräte müssen installiert werden?

Welche Rauchwarnmelder installiert werden müssen, ist abhängig von Widmung und Nutzung des Gebäudes. Es handelt sich hier um Mindestanforderungen, die jedenfalls erfüllt sein müssen. Anstelle von Einzelmeldern können auch vernetzte Melder, mit oder ohne 230V-Anschluss, eingesetzt werden.

	Einzelmelder*	Vernetzte Melder*	mit 230V-Anschluss*
Wohnhäuser/Wohnungen	✓		
Batterieräume in Gebäudeklasse 1 + 2**	✓		
Kindergärten		✓	
Beherbergungsstätten bis 30 Betten		✓	✓
Studentenwohnheime bis 30 Betten		✓	✓
Betreutes Wohnen bis 30 Betten	✓		
Schutzhütten in Extremelage bis 30 Betten		✓	

* nach ÖNORM EN 14604

** Gebäudeklassen siehe OIB-Richtlinie „Begriffsbestimmungen“